

Merkblatt

Ausführung von Abwasseranlagen

Ausführungsbewilligung

Der Bau, die Änderung oder die Sanierung privater Abwasseranlagen bedürfen einer Ausführungsbewilligung des Tiefbauamts der Stadt Bern. Mit der Ausführung darf nicht begonnen werden, bevor die entsprechende Bewilligung vorliegt.

Gesuchseingabe

Das Gesuch zur Ausführung von Bau- bzw. Sanierungsarbeiten an privaten Abwasseranlagen ist rechtzeitig (mindestens drei Wochen) vor Baubeginn beim Tiefbauamt einzureichen.

Benötigte Unterlagen

- Gesuchsformular (1-fach)
- Für Gesuche ohne bereits erteilte Gewässerschutzbewilligung: Situationsplan 1:200 / 1:500 mit eingezeichneter Grundstückanschlussleitung (1-fach)
- Bauprojektpläne (4-fach)

Projektänderungen

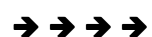
Wesentliche Änderungen an den Abwasseranlagen eines bewilligten Projekts dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie vom Tiefbauamt bewilligt sind. Die Gesuchsunterlagen sind entsprechend anzupassen und bei Bedarf neu einzureichen.

Grundlagen

- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11.11.1996
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24.03.1999
- Abwasserreglement der Stadt Bern vom 28.10.1999
- Verordnung über die technischen Vorschriften zum Abwasserreglement vom 02.02.2000
- Normalien der Stadt Bern für den Strassen- und Tiefbau
- Schweizernorm SN 592000
- SIA-Empfehlungen V 190 + 431

Weitere Informationsunterlagen

- Merkblatt Gewässerschutzvorschriften AWA
- Merkblatt Gewässerschutzgesuch



Unterschreitung von Mindestabständen gegenüber öffentlichen Abwasseranlagen

Das Gesuch für das Unterschreiten des Mindestabstands gegenüber öffentlichen Leitungen bzw. für das Überbauen von öffentlichen Leitungen ist rechtzeitig (mindestens einen Monat) vor Baubeginn beim Tiefbauamt einzureichen.

Erforderliche Unterlagen

- Gesuchsformular (1-fach)
- Situationsplan 1:200 / 1:500 mit eingezeichnetem Bauvorhaben und öffentlicher Abwasserleitung (2-fach)
- Grundriss (1:50) des Bauvorhabens mit eingezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen
- Längsschnitt (1:50 oder 1:20) des Bauvorhabens mit eingezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen

Bewilligung

Das Tiefbauamt legt im Bewilligungsverfahren den Bauabstand gegenüber öffentlichen Leitungen bzw. beim Überbauen öffentlicher Leitungen die Bedingungen fest.

Rechtsgrundlage

Die Verordnung über die technischen Vorschriften zum Abwasserreglement der Stadt Bern vom 02.02.2000 regelt im Artikel 4 den Schutz öffentlicher Leitungen wie folgt:

¹ Öffentliche Abwasserleitungen können nach Artikel 28 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 gesichert werden.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von mindestens 3 m gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. In Einzelfällen kann aus Sicherheitsgründen ein grösserer Abstand vorgeschrieben werden.

³ Das Unterschreiten des Mindestabstands gegenüber öffentlichen Leitungen gemäss Ziffer 2 oder des im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstands sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung des Tiefbauamts.

Weitere Informationsunterlagen

- Merkblatt Gewässerschutzvorschriften AWA
- Merkblatt für die Ausführung von Liegenschaftsentwässerungen

Tiefbauamt der Stadt Bern